



Vereinfachte Flurbereinigung
Stollhammerwisch Ost
Landkreis Wesermarsch
Az.: 4.1.3-611-2807 / 0.3

Oldenburg, den 04.05.2022

Vereinfachte Flurbereinigung Stollhammerwisch Ost
Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird für Teile der Gemarkung Stollhamm, Gemeinde Butjadingen und der Gemarkung Abbehausen, Stadt Nordenham, Landkreis Wesermarsch, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Stollhammerwisch Ost** angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 332,5859 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Butjadingen

Gemarkung Stollhamm	Flur 8 tlw.	Flur 9	Flur 10 tlw.	Flur 11 tlw.
---------------------	-------------	--------	--------------	--------------

Stadt Nordenham

Gemarkung Abbehausen	Flur 1 tlw.
----------------------	-------------

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59 26969 Butjadingen-Burhave, Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland-Rodenkirchen und der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung, während der jeweiligen Dienstzeiten, ausliegt. Zur Einsichtnahme ist ein Termin bei der jeweiligen Gemeinde/Stadt zu vereinbaren. **Auf die Bestimmungen der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen wird hingewiesen.**

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Stollhammerwisch Ost“.

Sie hat ihren Sitz in Butjadingen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650), wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sollen durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen optimiert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch die vorhandenen Gemeindestraßen und ländlichen Wege, welche überwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufen, gegeben. Ein Großteil der Wege weist erhebliche Schäden auf und ist für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Außerdem sind die Wegekörper zu schmal und ermöglichen in den derzeitigen Eigentumsgrenzen keine ausreichend breiten Befestigungen. Mit den geplanten Wegebaumaßnahmen sollen die Voraussetzungen für eine langfristige Aufrechterhaltung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden. Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in Teilbereichen durch Streulagen gekennzeichnet. Es wird daher auch angestrebt, die landwirtschaftlichen Flächen in einem möglichst großen Umfang zusammenzulegen, um eine rationellere Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Die ertüchtigten Wege stellen auch eine Aufwertung der Infrastruktur für Zwecke der Naherholung und den Tourismus dar.

Soweit sich im Verfahrensgebiet Gestaltungsmaßnahmen mit ökologischer Zielsetzung ergeben sollten, kann die Umsetzung mit dem Flächenmanagement der Flurbereinigung unterstützt werden.

Das Verfahrensgebiet ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes V 65. Das Flächenmanagement der Flurbereinigung kann auch eingesetzt werden, um Maßnahmen Dritter zur Sicherung und Weiterentwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten und ihrer Lebensräume zu ermöglichen und die damit zusammenhängenden Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Durch den integralen Ansatz des Flurbereinigungsverfahrens kann außerdem den nachteiligen Auswirkungen des Strukturwandels im ländlichen Raum wirkungsvoll für die Zukunft begegnet werden. Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt worden, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer/Erbauberechtigten wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 07.04.2022 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems über die geplante Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG sind gehört bzw. unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG für die Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Stollhamerwisch-West durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage


Speckmann

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, erhältlich.